

Zur Sauna-Frage : Schärfere Bestimmungen für Saunabäder

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie**

Band (Jahr): - (1946)

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-930993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. und letzter Vortrag der Reihe: Hr.Dr.Victor O t t

"Die Sauna und ihre Bedeutung" (11.März 1946)

Dieser Vortrag wird in der Fachschriften-Reihe abgedruckt und kann beim Zentralvorstand bezogen werden. Seine Aufführung in diesen Mitteilungsblättern erübrigt sich somit. -

Z u r S A U N A - F R A G E

In der Tagespresse erschienen:

Schärfere Bestimmungen für Saunabäder

Fähigkeitsausweis für Inhaber.

In der Stadt Zürich ist das Saunabaden zur Modesache geworden, die eine Reihe von privaten Saunabädern auf den Plan gerufen hat, wobei man gelegentlich den Eindruck gewann, dass eine gründlichere Prüfung der Personen, die solche Institute betreiben wollen, und eine bessere Formulierung der Bauvorschriften am Platze wäre. Diese Auffassung teilt nun auch das städtische Gesundheitsamt, dem bereits die Badanstalten unterstellt sind. Auf Grund unserer Erkundigungen haben wir erfahren, dass diese Amtsstelle neue Bestimmungen ausgearbeitet hat, die noch vom kantonalen Gesundheitsamt zu genehmigen sind und schliesslich vom Stadtrat gutzuheissen sind. Es besteht aber kein Zweifel daran, dass diese schärfere Kontrolle der Saunabäder die Zustimmung der oberen Instanzen finden wird.

Bis heute nämlich konnte praktisch jedermann in jedem Hause ein Saunabad für öffentliche Benützung einrichten; dass dabei die baulichen Voraussetzungen keineswegs immer vorhanden waren, hat die Erfahrung gelehrt, und die moralische Qualifikation der Inhaber wurde gar nicht erst geprüft. Auf der Suche nach einer Handhabe für den Erlass von einschränkenden Bestimmungen über Bau und Betrieb von Saunabädern hat sich die bestehende Verordnung über Wohnungspflege als ungenügend erwiesen; dagegen gibt es einen Gesetzesartikel, der den Behörden das Recht einräumt, für die Erstellung von Saunabädern besondere Vorschriften zu erlassen, wobei alle gesundheitlichen Momente berücksichtigt werden. Diese aber sind eng verbunden mit der baulichen Anlage solcher Bäder, wofür bisher keine genügenden Vorschriften bestanden. In den neuen Bestimmungen sind nun Minimalmasse für den Saunabad-Raum und die Garderoben pro Besucher festgelegt, auch wird dem Moment der Reinigung und Lüftung alle Aufmerksamkeit geschenkt. Gerade in der letzten Zeit sind mehrere, in dieser Hinsicht ungenügende Projekte eingereicht worden, auf die die neuen Bauvorschriften nun Anwendung finden sollen.

Ebenso wichtig wie die baulichen Forderungen aber sind jene, welche die Führung der Saunabäder betreffen. Künftig soll von den Betriebsinhabern und dem Bedienungspersonal ein Fähigkeits-Ausweis verlangt und sodann deren Leumund geprüft werden. Es sind Fachleute genug vorhanden, welche ein Fähigkeitsexamen von Bewerbern abnehmen können. Bewerber müssen sodann befähigt sein, Hautkrankheiten zu erkennen, damit ungeeignete Besucher abgewiesen werden. Wer Massagen ausführen will, muss eine entsprechende Befähigung nachweisen können.

Alle diese Bedingungen werden bei neu eingereichten Projekten bereits berücksichtigt; andererseits will man der technischen Entwicklung des Saunabades, das ja bei uns noch neu ist, keine allzu engen Grenzen setzen. In der Stadt bestehen heute rund 20 Saunabäder, wovon einige auch Sitzungen für Ehepaare gestatten. Die neuen Bestimmungen werden aber solche "gemischten Anlagen" nicht mehr zulassen; sondern sie werden strikte die Geschlechtertrennung fordern. Die wahren Freunde des Saunabades werden diese Neuerungen begrüßen, da sie geeignet sind, eine gute Sache davor zu bewahren, in Verruf zu kommen.

*